

Epoche und mit den grundlegenden Interessen der antifaschistisch-demokratischen Kräfte unseres Volkes ist begründet, daß die SMAD-Befehle (und ebenso auch die Rechtsakte des AKR) kein „Okkupationsrecht“ oder „fremdes Recht“ darstellten. Sie waren vielmehr Bestandteil des Rechts der antifaschistischen Ordnung<sup>8</sup>, zu dem auch die Rechtsakte der deutschen demokratischen Staatsorgane in den Ländern und später der zentralen deutschen Organe entsprechend der ihnen von der SMAD übertragenen Gesetzgebungsbefugnis gehörten. Daneben galten die vom AKR und von der SMAD nicht ausdrücklich aufgehobenen Rechtsvorschriften aus der Zeit vor 1945 weiter.<sup>9</sup>

In dem Maße, wie der antifaschistisch-demokratische Staatsaufbau voranschritt und die deutschen Staatsorgane ihre Gesetzgebungsbefugnis wahrnahmen, trat die Gesetzgebung der SMAD in den Hintergrund. Sie blieb aber auch nach der Gründung der DDR noch geltendes Recht und vermittelte wichtige Impulse für die Herausbildung und Entwicklung unseres sozialistischen Rechtssystems.

Insgesamt war die Tätigkeit der SMAD in den Jahren der antifaschistisch-demokratischen Umgestaltung „ein wesentlicher Faktor der Bewußtseinsentwicklung der Werktätigen und der Neugestaltung von Staat und Recht als Führungsinstrumente der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten“.<sup>10</sup>

### *Inhaltliche Schwerpunkte der Gesetzgebung der SMAD*

#### *1. Gesetzgebung auf politisch-staatlichem Gebiet*

Entsprechend ihrer völkerrechtlichen Verpflichtung, Faschismus und Militarismus in Deutschland konsequent und restlos zu überwinden, hat die sowjetische Besatzungsmacht eine Reihe von Rechtsakten zur Aufhebung faschistischer Gesetze und zum Verbot jeglicher faschistischen und militaristischen Betätigung, zur Entnazifizierung allgemein und in den verschiedenen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens sowie zur Bestrafung der Nazi- und Kriegsverbrecher erlassen. Die Vertreter der Sowjetunion im Alliierten Kontrollrat wirkten entscheidend mit am Erlass solcher grundlegenden Rechtsakte des AKR wie des Gesetzes Nr. 1 über die Aufhebung von Nazigesetzen vom 20. September 1945, des Gesetzes Nr. 2 zur Auflösung und Liquidierung der Naziorganisationen vom 10. Oktober 1945, des Gesetzes Nr. 8 zur Ausschaltung und zum Verbot der militärischen Ausbildung vom 30. November 1945, des Gesetzes Nr. 10 zur Bestrafung von Personen, die sich Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen den Frieden oder gegen die Menschlichkeit schuldig gemacht haben, vom 20. Dezember 1945, der Direktive Nr. 24 zur Entfernung von Nationalsozialisten und Personen, die den Bestrebungen der Alliierten feindlich gegenüberstehen, aus Ämtern und verantwortlichen Stellungen vom 12. Januar 1946, der Direktive Nr. 38 zur Verhaftung und Bestrafung von Kriegsverbrechern, Nationalsozialisten und Militaristen sowie zur Internierung, Kontrolle und Überwachung von möglicherweise gefährlichen Deutschen vom 12. Oktober 1946.<sup>11</sup>

Auf die Abschaffung der Sondergerichte und die Aufhebung faschistischer Gesetze waren die SMAD-Befehle Nr. 66 vom 17. September 1945 und Nr. 79 vom 29. September 1945 gerichtet. Die Auflösung nazistischer Organisationen und Institutionen verfügte der SMAD-Befehl Nr. 80 vom 29. September 1945. Mit dem SMAD-Befehl Nr. 228 vom 30. Juli 1946 wurden Urteile in politischen Sachen, die während der Zeit des Faschismus ergangen waren, für nichtig erklärt.<sup>12</sup> Richtlinien zur Anwendung der o. g. Direktiven Nr. 24 und 38 des AKR enthielt der SMAD-Befehl Nr. 201 vom 16. August 1947, mit dem eine neue Etappe in der Arbeit der Justizorgane zur Verfolgung der Kriegs- und Naziverbrechen und in der demokratischen Entwicklung der Justiz insgesamt begann.<sup>13</sup>

Eine Reihe bedeutsamer Rechtsakte der SMAD ermöglichte und unterstützte die politische Organisation und die staatliche Konstituierung der demokratischen Kräfte. Be-

reits der SMAD-Befehl Nr. 2 vom 10. Juni 1945 erlaubte die Bildung und Tätigkeit antifaschistischer Parteien, „die sich die endgültige Ausrottung der Überreste des Faschismus und die Festigung der Grundlagen der Demokratie und der bürgerlichen Freiheiten“ zum Ziel setzten. Gleichzeitig wurde das Recht zur Vereinigung in freien Gewerkschaften gewährt.<sup>14</sup>

Auf staatsorganisatorischem Gebiet richteten sich SMAD-Befehle auf die Besetzung von Verwaltungsfunktionen, von Funktionen in anderen staatlichen Organen und Institutionen, von Polizeifunktionen usw. mit antifaschistisch-demokratischen Kräften, auf die Demokratisierung der Rechtspflege und die Reorganisierung der deutschen Justiz (SMAD-Befehl Nr. 49 vom 4. September 1945)<sup>15</sup>, auf die Bildung von Landes- und Provinzialverwaltungen und die Vorbereitung der Wahl demokratischer Vertretungsorgane im Herbst 1946 (Wahlordnung und Demokratische Gemeindeordnung).

Gemäß SMAD-Befehl Nr. 17 vom 27. Juli 1945 wurden Deutsche Zentralverwaltungen gebildet<sup>16</sup>, um die Arbeit in den wichtigsten Bereichen des Neuaufbaus und insbesondere der Volkswirtschaft nach einheitlichen Gesichtspunkten zu koordinieren. Sie hatten den Charakter von beratenden Organen der SMAD und arbeiteten nach deren Direktiven; jedoch hatten sie keine eigenen Gesetzgebungsbefugnisse. Wenig später wurde durch den SMAD-Befehl Nr. HO vom 22. Oktober 1945 den Landes- und Provinzialverwaltungen das Recht übertragen, Gesetze und Verordnungen mit Gesetzeskraft zu erlassen. Gleichzeitig erhielten alle bisherigen Verordnungen dieser Organe Gesetzeskraft, soweit sie nicht Rechtsakten des AKR und der SMAD widersprachen.<sup>17</sup>

Weitere SMAD-Befehle auf staatsorganisatorischem Gebiet bezogen sich auf die Bildung, Aufgaben und Zusammensetzung der Deutschen Wirtschaftskommission (DWK) in ihren verschiedenen Entwicklungsstadien sowie auf die Bildung spezieller, der DWK unterstellter Institutionen (z. B. Deutsche Notenbank, Deutsche Investitionsbank, Ausschuß zum Schutz des Volkseigentums, Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle).

#### *• 2. Gesetzgebung auf ökonomischem Gebiet*

Eine große Rolle spielten zunächst diejenigen Rechtsakte der SMAD, die zur allgemeinen Wiederaufnahme der Industrieproduktion (SMAD-Befehl Nr. 9 vom 21. Juni 1945) und zu deren rascher Entwicklung sowie zu den Anfängen einer Wirtschaftsplanung in Industrie und Landwirtschaft führten.<sup>18</sup> Es gab SMAD-Befehle, die Haushalts- und Versorgungspläne zum Inhalt hatten, um die Ernährung der Bevölkerung zu sichern, und die den Kampf gegen Hunger, Not und Elend, die Behandlung von Umsiedlerfragen, die Erfassung von Arbeitskräften sowie die Bereitstellung von Arbeitsplätzen widerspiegelten.<sup>19</sup>

Das Potsdamer Abkommen (Abschn. III B 12) verankerte den Grundsatz „In praktisch kürzester Frist ist das deutsche Wirtschaftsleben zu dezentralisieren mit dem Ziel der Vernichtung der bestehenden übermäßigen Konzentration der Wirtschaftskraft, dargestellt insbesondere durch Kartelle, Syndikate, Trusts und andere Monopolvereinigungen“. Dies bedeutete für die imperialistischen Westmächte — real gesehen — die Ausschaltung des deutschen Monopolkapitals als mächtige Konkurrenz. Für die sozialistische Sowjetunion hieß diese Forderung dagegen, alles zu tun, damit die Macht der Monopole völlig beseitigt werden konnte.

Zu diesem Zweck erließ die SMAD am 30. Oktober 1945 den Befehl Nr. 124 über die Beschlagnahme und die Übernahme einiger Eigentums-kategorien und am 31. Oktober 1945 den Befehl Nr. 126 über die Konfiskation des Eigentums der nationalsozialistischen Partei, ihrer Organe und der ihr angeschlossenen Organisationen.<sup>20</sup> In diesen Befehlen verfügte die SMAD, alles Eigentum und Vermögen von aktiven Nazis und Kriegsverbrechern, des liquidierten